

Verwaltungskostensatzung

in der Fassung des zweiten Nachtrages

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 05.11.2020 diesen II. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Lorsch erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Lorsch veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Lorsch.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lorsch, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Lorsch keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Lorsch kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Gegenstand | EUR |
|---|---|----------------------------------|
| 1 ¹ | Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 30,00 bis 600,00 |
| 2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, | 10,00 bis 600,00 |
| 2a | wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 2b | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung (Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.) | 12,00 |
| 2c | Zuschlag zu Nr. 2 bei archivierten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 4,00 |
| 3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung (Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.) | 12,00 |
| § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden. | | |
| 4 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 3,00 |
| 5 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich Ausgenommen hiervon sind Beglaubigungen von Bewerbungsunterlagen. Die ersten 5 Exemplare sind kostenfrei. | 6,00 0,60 |
| 6 | Bereitstellung von Informationen auf Datenträgern (CD, DVD, USB-Stick) zzgl. Auslagen für den Datenträger bei CD und DVD (USB-Sticks sind vom Antragsteller mitzubringen) | 5,00 |

¹ § 8 (1) Nr. 1: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

| | | |
|-----------------|---|--|
| 7 | Anfertigung von Fotokopien je Seite, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden Schwarz/Weiß DIN A4 einseitig DIN A4 doppelseitig DIN A3 einseitig DIN A3 doppelseitig Farbe DIN A4 einseitig DIN A4 doppelseitig DIN A3 einseitig DIN A3 doppelseitig | 0,10 0,20 0,20 0,40 0,20 0,40 0,40 0,80 |
| 8 | Herstellung von Planpausen durch externe Unternehmen | nach tatsächlichem Aufwand |
| 9 | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss bzw. Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage | 25,00 bis 2.500,00 |
| 10 | Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,00 bis 2.500,00 |
| 11 | Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 10,00 bis 1.000,00 |
| 12 | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 10,00 bis 100,00 |
| 13 | Bearbeitung eines Antrages auf Anschluss bzw. Änderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage | 10,00 bis 1.500,00 |
| 14 | Schriftliche Auskünfte über die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken (Beurteilung von Bauvoranfragen) bei amtsinterner Auskunft bei Beteiligung von städtischen Gremien und Kreisbauamt | 25,00 bis 50,00 50,00 bis 100,00 |
| 15 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag | 35,00 |
| 16 | Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen | 35,00 |
| 17 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 18 ² | Eine Mitteilung, eine Erklärung oder eine Beantragung der Stadt zu baugenehmigungsfreien Vorhaben und zur Genehmigungsfreistellung nach den entsprechenden Vorschriften der HBO | 40,00 |
| 19 | Auskünfte über die Lage und Höhe der Erschließungseinrichtungen auf Grund von vorhandenen Bestandsplänen | 10,00 - 30,00 |
| 20 ³ | Benutzung eines Personenkraftwagens, je km | 0,45 |

² § 8 (1) Nr. 18: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

³ § 8 (1) Nr. 20: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

| | | |
|-----------------|---|--|
| 21 ⁴ | Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist, | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 jedoch höchstens 20 v.H. des streitigen Betrags |
| 22 ⁵ | Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 jedoch höchstens 10 v.H. des streitigen Betrags |
| 23 | Unbedenklichkeitsbescheinigung über die gezahlten städtischen Steuern und Abgaben | 8,00 |
| 24 | Erstellung von beglaubigten Kopien aus Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern des Archivs | 10,00 |
| 25 ⁶ | Entscheidung bei baugenehmigungsfreien Vorhaben über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung nach den entsprechenden Vorschriften der HBO | 50,00 bis 100,00 |
| 26 ⁷ | Erforderliche Genehmigungen nach den §§ 5 und 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Lorsch | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 jedoch höchstens 200,00 |
| 27 ⁸ | Gewährung von Einsicht in Bauakten für Grundstückseigentümer oder Nießbraucher bzw. in sonstiger Form dinglich Berechtigte | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:⁹

| | |
|---|-----------|
| für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde | 21,50 EUR |
| für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde | 17,75 EUR |
| für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. | 14,00 EUR |

⁴ § 8 (1) Nr. 21: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

⁵ § 8 (1) Nr. 22: Ersetzt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

⁶ § 8 (1) Nr. 25: Eingefügt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 27.02.2019, gilt ab 02.03.2019

⁷ § 8 (1) Nr. 26: Eingefügt mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 06.11.2020, gilt ab 13.11.2020

⁸ § 8 (1) Nr. 27: Eingefügt mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 06.11.2020, gilt ab 13.11.2020

⁹ § 8 (2): Ersetzt mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 06.11.2020, gilt ab 13.11.2020

Für die Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

2.) Dieser II. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorsch tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 06.11.2020

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez.
Schönung
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am 30.09.2010
ausgefertigt am 01.10.2010
veröffentlicht am 09.10.2010
in Kraft getreten am 10.10.2010

I. Nachtrag:

beschlossen am 26.02.2019
ausgefertigt am 27.02.2019
veröffentlicht am 01.03.2019
in Kraft getreten am 02.03.2019

II. Nachtrag

beschlossen am 05.11.2020
ausgefertigt am 06.11.2020
veröffentlicht am 12.11.2020
in Kraft getreten am 13.11.2020